

35E - KOSTEN DES AUFGEBOTSVERFAHRENS

Die Versicherung der Urkunden gilt nur für Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung einschließlich der sonstigen für die Wiederherstellung aufgewendeten Auslagen, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Eingeschlossen in die Versicherung sind die Kosten öffentlich beglaubigter Anerkennnisse, soweit solche nach den Gesetzen zur Geltendmachung der Rechte aus den Urkunden erforderlich sind, und der durch die Verzögerung der an sich fälligen Leistungen entstehende Zinsenverlust.